

283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 13. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxx 1987, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a samt Überschrift eingefügt:

„Pfändungs- und Verfügungsbeschränkungen

§ 23 a. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, unpfändbar.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

2. In den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „500 000 S“ jeweils der Betrag von „1 000 000 S“.

3. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten zur Gänze oder bis zu einer betragsmäßig festgelegten Höhe den Arbeitsämtern übertragen, sofern diese Übertragung zur Erfüllung der im § 1 Abs. 1 gestellten Aufgaben zweckmäßig ist. Die Übertragung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundes-

ministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.“

4. Dem § 24 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe frei bleiben muß. Anlässlich von Rückforderungen können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Herbeibringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.“

5. § 25 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25. (1) Personen, die eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25 a bis 25 c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.“

6. Im § 25 Abs. 3 wird der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“ durch „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht den Bestimmungen des Abs. 1.“

7. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25 a bis 25 c eingefügt:

„§ 25 a. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrigen Pflichtversicherungen der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25 b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung. (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25 c. (1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbeziehern gemäß § 25 Abs. 1 werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376).

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.“

8. Im § 29 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle der Worte „16 Stunden“ die Wendung „zwei Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit“.

9. Im § 29 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle der Worte „mehr als acht Arbeitsstunden“ die Wendung „mindestens ein Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit“.

10. Im § 29 Abs. 3 tritt im ersten Satz an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958)“ der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)“ und im zweiten Satz an die Stelle der Worte „die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge“ die Wendung „einen allfälligen Alleinverdienerabsetzbetrag und die Anzahl der Kinder laut Familienbeihilfenkarte“.

11. § 39 b Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Umfang eingesetzt werden.“

12. Der bisherige Wortlaut des § 45 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Beihilfen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl. Nr. 638/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1985 wird wie folgt geändert:

1. In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 1987“ durch „31. Dezember 1988“ ersetzt.

2. In Art. III Abs. 3 lit. a tritt an die Stelle der Wendung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ die Wendung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

Artikel III**Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder
2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder
3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 253 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

3. Im § 276 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

(2) Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist, außer Betracht:

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden,
2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben oder
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 131 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

(3) Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist, außer Betracht:

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden,
2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben oder
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 122 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

Artikel IV

Übergangsbestimmung

Die Verordnung gemäß § 25 c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hat weiters vorzusehen, wie die Beiträge für jene Beihilfenempfänger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes beziehen, abzurechnen sind, und wie die entsprechenden Meldungen zu erstatten sind. Abweichend von den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Erstattung dieser Meldungen nach Möglichkeit ein automationsunterstütztes Verfahren vorzusehen und auf schriftliche Einzelmeldungen zu verzichten.

Artikel V

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung

folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem in Z 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

Artikel VI

1. Art. I Z 11 und Art. II dieses Bundesgesetzes treten mit dem 31. Dezember 1988 außer Kraft.

2. Art. VIII des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, tritt mit dem 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I Z 7, soweit § 25 c Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes betroffen ist, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
2. hinsichtlich Art. I Z 11 und Art. II der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich Art. I Z 12 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT

A. Problem:

Veränderungen der sozialpolitischen Struktur in manchen Bereichen haben zur Folge, daß einzelne Bestimmungen des AMFG anpassungsbedürftig sind. Besondere Nachteile für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gegenüber Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erschweren in zunehmendem Maße die im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik notwendigen Anpassungen an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.

Die befristeten Förderungsinstrumente zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bedürfen im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes einer Verlängerung.

B. Ziel:

Mit diesem Entwurf sollen Anpassungen in folgenden Bereichen erfolgen:

- Pfändbarkeit von Beihilfen;
- Vereinfachungen und Beschleunigung der Beihilfengewährung;
- Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Nachteile für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gegenüber Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
- flexibler Berechnungsmodus bei der Kurzarbeitsbeihilfe, der eine Berücksichtigung der branchenweise unterschiedlichen Normalarbeitszeit ermöglicht.

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl. Nr. 638/1982 in das AMFG eingefügten Beihilfenform zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung soll um ein Jahr bis Ende 1988 verlängert werden.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten

Kosten sind lediglich für die Verlängerung der Förderungsmöglichkeit nach den §§ 39 a und 39 b zu erwarten. Sie stehen jedoch im Einklang mit Punkt 11 d des Sparkataloges der Bundesregierung vom 8. September 1987, der die Verlängerung dieser Förderungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr vorsieht. Nach dem Bundesfinanzgesetz 1987 waren für diese Förderungsmaßnahmen 388 Millionen S mit einer Überschreitungsermächtigung von 500 Millionen S vorgesehen. Der künftige Aufwand wird von der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängen.

Durch die Anpassung der Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes an die Höhe des Arbeitslosengeldes und die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung bezüglich des Krankengeldbezuges tritt für die Arbeitsmarktverwaltung ein Ersparniseffekt von rund 22 Millionen S ein. Die durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung beabsichtigte Gleichstellung des Melde- und Einhebungsverfahrens mit jener für die Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bringt jedenfalls keine Mehrkosten, sondern durch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eine nicht quantifizierbare Kostenersparnis.

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen der einzelnen Änderungsvorschläge wird auf den gesonderten Abschnitt der Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Regelungsbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, die Arbeitsmarktpolitik, ist einerseits Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und weist andererseits enge Bezüge zur Sozialpolitik auf. Beides sind Bereiche, die eine Anpassung an sich ändernde wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten verlangen. In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Novelle zum AMFG als eine kontinuierliche Weiterführung bewährter Förderungsinstrumente und als eine Anpassung an sozialpolitische Veränderungen der jüngsten Zeit zu verstehen.

Außerdem soll die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes weitgehend jener von Arbeitslosengeldbeziehern angeglichen werden. Nachteile durch die Einbeziehung in eine arbeitsmarktpolitische Schulungsmaßnahme sollen dadurch in Zukunft nicht mehr eintreten können. Gleichzeitig soll auch der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften. Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage bieten die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen) und Z 11 (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht) sowie Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 23 a):

Mit dieser Bestimmung soll eindeutig klargestellt werden, daß Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes hinsichtlich der Pfändbarkeit gleich zu behandeln sind wie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Durch den Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Unterhaltsverpflichteten soll den anspruchsberechtigten Angehörigen kein Nachteil entstehen. Eine generelle Pfändbarkeit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes würde jedoch den arbeitsmarktpolitischen Zweck zunichte machen und jeden Versuch der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vereiteln.

Eine materielle Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden, weil bereits bisher durch Analogieschluß die entsprechende inhaltlich gleiche Norm des § 68 Z 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, angewendet wurde. Die sinngemäße Anwendung des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes soll nicht nur für die Pfändung, sondern auch im Falle einer Verpfändung und Übertragung zugunsten von Unterhaltsansprüchen gelten und sicherstellen, daß dem Verpflichteten jedenfalls das Existenzminimum erhalten bleibt. Weiters soll klargestellt werden, daß die übrigen Individualbeihilfen, die in erster Linie einen Aufwandsersatz darstellen, unpfändbar sind.

Zu Art. I Z 2 (§§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2):

Durch die Anhebung der seit 1976 unveränderten Wertgrenzen soll einerseits der Geldwertverminderung Rechnung getragen und zudem eine administrative Vereinfachung sowie eine weitere Beschleunigung der Behandlung der Beihilfenanträge erzielt werden. Durch die verpflichtende Anhörung des Verwaltungsausschusses bei den Landesarbeitsämtern bleibt die Information der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer weiterhin gewahrt.

Zu Art. I Z 3 (§ 24 Abs. 2):

Nach der geltenden Regelung kann nur ein Teil der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 zur Entscheidung von den primär zuständigen Landesarbeitsämtern an die Arbeitsämter delegiert werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu schwerfällig erwiesen. Es soll an die Stelle der geltenden kasuistischen Regelung generell der Grundsatz treten, daß das Landesarbeitsamt unter Mitwirkung des paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzten Verwaltungsausschusses die Frage der Delegation der Beihilfengewährung nach Zweckmäßigkeit entscheiden kann.

Dadurch sollen die Landesarbeitsämter nunmehr auch in die Lage versetzt werden, insbesondere die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. i), der Heim- oder Wohnplatzbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. j) und der Kinderbetreuungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. l) den Arbeitsämtern zu übertragen.

Neben einer Verwaltungsvereinfachung wird damit auch eine bessere Handhabbarkeit und eine flexiblere Einsatzmöglichkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes der Beihilfen ermöglicht. Diese können dann auch wesentlich besser als bisher bei der Beratung zur Unterstützung einer Vermittlung angeboten werden.

Auch die Gewährung von Beihilfen gemäß § 21, welche dem selben arbeitsmarktpolitischen Zweck dienen, soll den Arbeitsämtern übertragen werden können.

Zu Art. I Z 4 (§ 24 Abs. 4 und 5):

Durch diese Bestimmungen soll hinsichtlich der Rückforderung von Individualbeihilfen und von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dieselbe Regelung wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 25 Abs. 1):

Bereits derzeit unterliegen nach § 25 Abs. 1 AMFG Personen, welche in eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b einbezogen sind und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erhalten, der Vollversicherung; sie sind somit in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Negative Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf

- durch den Beihilfenbezug verminderte Leistungsansprüche aus der Pensions- und Krankenversicherung sowie
 - den mit der Meldepflicht zur Sozialversicherung verbundenen hohen administrativen Aufwand,
- welche auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelung unvermeidlich waren, sollen nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden.

Hinsichtlich der Pensionsversicherung sieht der Entwurf die Beibehaltung der Pflichtversicherung mit der Maßgabe vor, daß Zeiten des Beihilfenbezuges bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben sollen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit sollen allfällige Härten beseitigt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung stellt den Beihilfenbezieher etwa demjenigen gleich, der durchgehend einen gleichbleibenden Arbeitsverdienst erzielt. Der Nachteil der durch den Beihilfenbezug verursachten Minderung des Pensionsanspruches wäre beseitigt (siehe auch die Erläuterungen zu Art. III).

Zu Art. I Z 6 (§ 25 Abs. 3):

Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 dient der Verdeutlichung, daß — da gemäß § 53 Abs. 3 lit. c in Verbindung mit § 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Pflichtver-

sicherung aus dem Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht — der Bezug einer Beihilfe bei Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monats nicht zusätzlich der Pflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 1 unterliegt.

Zu Art. I Z 7 (§§ 25 a bis 25 c):

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten Beihilfenbezieher ab dem vierten Tag ihres Krankenstandes das Krankengeld gemäß § 141 ASVG im Ausmaß der Hälfte der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Dies führt in jenen Fällen, in denen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 1 lit. c im Anschluß an das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe gewährt wird und insbesondere dann, wenn die Beihilfe nur in Höhe des vorherigen Leistungsanspruches gebührt, zu einer schwerwiegenden finanziellen Benachteiligung dieser Personen, weil sie während des Leistungsbezuges Anspruch auf Krankengeld in der vollen Höhe des Leistungsanspruches gehabt hätten. § 25 a des Entwurfes soll daher Beihilfenbezieher hinsichtlich der Krankenversicherung und des Krankengeldanspruches den Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angleichen. Nach der Neuregelung würde somit Krankengeld in der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein um 80 vH höheres Wochengeld gebühren, womit die bisher bestehende Schlechterstellung gegenüber Arbeitslosengeldbeziehern beseitigt werden soll.

In Zukunft soll im Hinblick auf Leistungen aus der Krankenversicherung zwischen Arbeitslosengeldbeziehern und Beziehern einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, sofern diese Beihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes bezogen wird, kein Unterschied mehr bestehen. In diesen Fällen soll durch die Neuregelung eine völlige Gleichbehandlung von Beihilfenbeziehern und Arbeitslosengeldbeziehern im Krankheitsfall gesichert werden. Da auch hinsichtlich des Wochengeldes eine Gleichstellung erreicht werden soll, sieht § 25 c Abs. 2 in Analogie zu § 41 Abs. 4 AIVG eine Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vor.

§ 25 b soll sicherstellen, daß die Krankenversicherung nach Ende des Beihilfenbezuges in der gleichen Weise fortwirkt wie nach Ausscheiden aus einer Beschäftigung.

Die An- und Abmeldung, Ummeldung, Krankmeldung und Wochengeldmeldung der Beihilfenfälle für die Sozialversicherung erfolgt derzeit in einem aufwendigen händischen Verfahren; dies gilt auch für die Beitragsabfuhr durch die Landesarbeitsämter, weil diese Vorgänge auf Grund der rechtlichen Gegebenheiten nicht in einem einer rationellen Datenverarbeitung zugänglichen Verfahren durchgeführt werden können. Der § 25 c Abs. 3 sieht daher — analog zu den Bestimmungen

des AIVG — eine Verordnungsermächtigung vor, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Vereinfachung des Meldewesens und insbesondere die Pauschalabfuhr der Beiträge ermöglichen kann.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 29):

Im Hinblick auf die durch die branchenweise unterschiedliche Durchführung der Arbeitszeitverkürzung nicht mehr einheitliche Normalarbeitszeit sollen an die Stelle der bisher im Gesetz enthaltenen absoluten Zahlen nunmehr Umschreibungen treten, welche trotz unterschiedlicher Normalarbeitszeit eine verhältnismäßige Gleichbehandlung sicherstellen. Die bisherige, auf die 40-Stunden-Woche abgestimmte Relation soll grundsätzlich beibehalten werden. Es soll lediglich eine einzige Anpassung vorgenommen werden, um bisher in der Praxis wiederholt aufgetretene unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden. In Zukunft soll auch dann eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt werden können, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen (mindestens) ein Fünftel der jeweils geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, also auch dann, wenn der Arbeitsausfall bei gleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage genau einem Tag entspricht (bisher zumindest einen Tag und eine zusätzliche Zeiteinheit). Wie bereits bisher gehen die Mindestvoraussetzungen weiterhin vom Modell der Fünftagewoche aus, ohne dadurch andere Arbeitszeitmodelle auszuschließen.

Die vorgeschlagene Änderung im Abs. 3 verfolgt lediglich den Zweck einer Aktualisierung der Zitierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie einer terminologischen Anpassung an die bereits vollzogenen materiellen Änderungen im Steuerrecht.

Zu Art. I Z 11 und Art. II (§§ 39 a und 39 b):

Zur raschen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Sicherung von Arbeitsplätzen wurden 1983 die §§ 39 a und 39 b dem Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt (BGBl. Nr. 638/1982). Die Geltungsdauer der Bestimmungen war zunächst mit 31. Dezember 1984 befristet. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen und die Notwendigkeit, dieses Instrumentarium im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung beizubehalten, wurde sie um weitere drei Jahre bis Ende 1987 verlängert (BGBl. Nr. 54/1985).

Gleichzeitig mit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes im Jahre 1987 (BGBl. Nr. 78, Art. VIII) wurde in die Herstellung des Einvernehmens zur Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe zwischen Bundesminister für Arbeit und Soziales und Bundesminister für Finanzen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einbezogen.

Inzwischen sind diese Bestimmungen ein integrierender Bestandteil des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums geworden, auf welches angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage zumindest für die unmittelbare Zukunft zur Problemlösung nicht verzichtet werden kann. Im Sinne der Realisierung des Sparkataloges der Bundesregierung vom 8. September 1987 ist die Verlängerung der Förderungsmöglichkeit nach den §§ 39 a und 39 b auf ein weiteres Jahr zu beschränken, um bestehende Verpflichtungen abdecken zu können. Auch wird die Auflage einzuhalten sein, lediglich offensive Betriebsansiedlungen zu fördern.

Für das Jahr 1987 sind nach dem Bundesfinanzgesetz für Förderungen nach § 39 a AMFG 388 Millionen Schilling mit einer Überschreitungsermächtigung von weiteren 500 Millionen Schilling vorgesehen. Für das kommende Jahr wäre die Bereitstellung entsprechender Mittel erforderlich, um die bisherigen erfolgreichen Bemühungen absichern und neue Impulse setzen zu können.

Die in den Schlußbestimmungen in der Novelle zum AMFG, BGBl. Nr. 638/1982, enthaltene und durch BGBl. Nr. 54/1985 verlängerte Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1987 wäre daher unter Berücksichtigung der durch BGBl. Nr. 78/1987 geänderten Bestimmungen über die Mitwirkung anderer Bundesminister bis 31. Dezember 1988 zu verlängern.

Die Berichtigung des § 39 b Abs. 3 dient lediglich der Beseitigung von redaktionellen Versehen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 12 (§ 45 Abs. 2 und 3):

Dem Bundesrechenamt obliegt gemäß der 3. Bundesrechenamtsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Februar 1979 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 70) die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der im § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 AMFG angeführten wiederkehrenden Beihilfen. Eine korrespondierende Bestimmung ist daher auch in das AMFG aufzunehmen, wie dies für den Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bereits durch die Novellierung des § 51 Abs. 1 AIVG erfolgt ist (Vgl. BGBl. Nr. 61/1983, Art. II Z 3 und 1270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, Erläuterungen zu Art. II Z 3 und 5.).

Ähnlich den in der AIVG-Auszahlungsverordnung festgelegten Vorschriften über die Auszahlung von Leistungen soll im Hinblick auf die gleichen administrativen und technischen Voraussetzungen auch für die Auszahlung der Förderungen nach den §§ 19 und 20 AMFG durch eine entsprechende Verordnung Vorsorge getroffen werden.

Zu Art. III Abs. 1 Z 1 (§§ 238 Abs. 4 ASVG):

Gemäß § 25 Abs. 1 AMFG sind Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind in der Regel wesentlich geringer als der zuletzt bezogene Verdienst, sodaß sich für die Betroffenen unter Umständen schwerwiegende pensionsrechtliche Nachteile ergeben können; dies dann, wenn die Gewährung der Beihilfen in den für die Bemessung der Pension maßgeblichen Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 ASVG fällt. Verstärkt wird diese negative Auswirkung überdies durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, durch die der Pensionsbemessungszeitraum von bis dahin fünf auf zehn Jahre ausgedehnt wurde, sowie durch die geplante weitere Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf bis zu 15 Jahre.

Hätte der Betroffene eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, so wären diese Zeiten als Ersatzzeiten gemäß § 227 Z 5 ASVG zu beurteilen gewesen und bei der Bemessung der künftigen Pension nicht herangezogen worden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese ungleiche Behandlung von Beihilfenbeziehern und Beziehern einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Pensionsbemessung beseitigt werden. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit würden die für die Beihilfenbezieher unter Umständen entstehenden pensionsrechtlichen Härten beseitigt werden.

Zu Art. III Abs. 1 Z 2 und 3 (§§ 253 a Abs. 1 und 276 a Abs. 1 ASVG):

Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen auch Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der vorzeitigen Knappschaftsalterspension gemäß § 276 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes herangezogen werden können. Diese Zeiten werden damit dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt.

Zu Art. III Abs. 2 und 3 (§§ 122 Abs. 4 und 131 a Abs. 1 GSVG sowie §§ 113 Abs. 5 und 122 a Abs. 1 BSVG):

Die im ASVG vorgesehenen Änderungen erfordern auch entsprechende Anpassungen im Gewerb-

lichen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. IV:

Durch diese Übergangsbestimmung soll der von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung im Falle der Umstellung des Meldewesens und der Beitragsentrichtung von der händisch durchzuführenden Einzelbearbeitung auf ein pauschaliertes Verfahren nicht zu bewältigende Aufwand der gleichzeitigen Ab- bzw. Ummeldung sämtlicher Beihilfenbezieher vermieden werden.

C. Finanzielle Erläuterungen**Zu Art. I Z 7 (§ 25 a Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz):**

Durch die Anpassung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes an die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in der Weise, daß eine Beihilfe nur mehr in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt wird, ist auch bei Erkrankung eines Schulungsteilnehmers eine Gleichstellung beim Krankengeldbezug erforderlich. Mehrkosten treten hierdurch nicht ein. Durch die Rücknahme der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes auf die Höhe des Arbeitslosengeldes ergeben sich bei den Sozialversicherungsbeiträgen Einsparungen. Härten bei Beihilfenbeziehern werden durch zusätzliche Gewährung von Pauschalbeträgen für Teilnahme- und Beitragskosten, die nicht der Sozialversicherung unterliegen, ausgeglichen. Beide Beihilfen zusammen müssen jedoch die Höhe der Beihilfe vor der Anpassung unterschreiten. Daraus ergibt sich eine Einsparung für die Arbeitsmarktförderung von rund 22 Millionen Schilling. Die durchschnittliche Höhe der versicherungspflichtigen Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von 6 295 S monatlich ergibt mit einem Gesamtversicherungsbeitrag von 36,1 vH einen monatlichen Sozialversicherungsbeitrag von 2 272 S.

Die durchschnittliche Höhe der versicherungspflichtigen Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach der Anpassung von 4 663 S monatlich ergibt mit einem Gesamtversicherungsbeitrag von 43,6 vH — wegen der doppelten Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung — einen Sozialversicherungsbeitrag von 2 033 S monatlich.

Somit ergibt sich pro Beihilfenempfänger eine Ersparnis von 239 S monatlich. Bei — bezogen auf das Jahr 1986 — durchschnittlich 7 740 Beihilfenempfängern ergibt sich eine Ersparnis von rund 22 Millionen Schilling.

Zu Art. I Z 7 (§ 25 a Abs. 3 zweiter Satz und § 25 c Abs. 2):

Durch die Neuregelung bezüglich des Wochengeldes wird die bisher bestandene, nicht zu rechtfertigende soziale Schlechterstellung von Bezieherinnen von Wochengeld im Anschluß an Schu-

lungsmaßnahmen gegenüber Bezieherinnen im Anschluß an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beseitigt. Den relativ geringfügigen Mehrkosten für einen Fall von nur rund 8 900 S im Durchschnitt für den viermonatigen Wochengeldbezugszeitraum — wobei nach den bisherigen Erfahrungen bis zu maximal 100 Wochengeldbezieherinnen ohne Arbeitslosengeldanspruch im Jahresdurchschnitt erwartet werden können — stehen durch Einsparungsmaßnahmen in anderen wesentlichen Sozialversicherungsbereichen erzielte Einsparungen im Rahmen des Gesetzesentwurfes gegenüber.

Zu Art. III:

Im Hinblick darauf, daß die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Verbindung mit Schulungsmaßnahmen steht und diese vornehmlich im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes insbesondere für Jugendliche, die in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden sollen, ein-

gesetzt wird, wird es keine nennenswerte Auswirkungen durch diese Bestimmungen, welche die Altersgruppe ab 45 Jahren bei Frauen und ab 50 Jahren bei Männern betreffen, geben. Allerdings wird es in Einzelfällen die Einbeziehung von Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Schulungsmaßnahmen ermöglichen, weil die bisherigen Bestimmungen bewirkten, daß der Schulungswillige eine nicht gerechtfertigte soziale Schlechterstellung gegenüber Leistungsbeziehern durch eine ungünstigere Bemessungsgrundlage in Kauf nehmen mußte.

Für die Pensionsversicherung tritt hiedurch eher eine Verbesserung ein, weil die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wie jedes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Vollversicherung unterliegt und die Wahrscheinlichkeit der Eingliederung in den Arbeitsprozeß durch die Kursmaßnahme eher groß ist, während beim Arbeitslosengeld lediglich ein geringer Pauschalbetrag als Abgeltung für die Ersatzzeit geleistet wird.

Textgegenüberstellung

AMFG-geltende Fassung

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18 a und 18 b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen, und zwar

- a) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der in lit. d enthaltenen Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und der in lit. g enthaltenen Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung,
- b) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.

AMFG-Fassung des Entwurfes

Pfändungs- und Verfügungsbeschränkungen

§ 23 a. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, unpfändbar.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18 a, 18 b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18 a und 18 b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten zur Gänze oder bis zu einer betragsmäßig festgelegten Höhe den Arbeitsämtern übertragen, sofern diese Übertragung zur Erfüllung der im § 1 Abs. 1 gestellten Aufgaben zweckmäßig ist. Die Übertragung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.

(4) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach

AMFG-geltende Fassung

§ 25. (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegt; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

AMFG-Fassung des Entwurfes

dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe frei bleiben muß. Anlässlich von Rückforderungen können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.

Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25. (1) Personen, die eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25 a bis 25 c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung. Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 25 a. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrigen Pflichtversicherungen der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25 b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25 c. (1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbeziehern gemäß § 25 Abs. 1 werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

§ 29. (2) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt mindestens 16 Stunden gearbeitet,
- c) nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als acht Arbeitsstunden beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

(3) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. 2 lit. c gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes (§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958), den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf den Wochen- beziehungsweise Monatsverdienst, die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers festgesetzt werden.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376).

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

§ 29. (2) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt mindestens zwei Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit gearbeitet,
- c) nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mindestens ein Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

(3) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. 2 lit. c gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes (§ 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf den Wochen- beziehungsweise Monatsverdienst, einen allfälligen Alleinverdienerabsetzbetrag und die Anzahl der Kinder laut Familienbeihilfenkarte des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers festgesetzt werden.

AMFG-geltende Fassung

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 c sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, anderenfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

§ 39. (2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

AMFG-Fassung des Entwurfes

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 c sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, anderenfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

§ 39. (2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

AMFG-geltende Fassung

§ 39 b. (3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel in dem zur Errichtung des angestrebten Erfolges nur im unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragstfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

AMFG-Fassung des Entwurfes

§ 39 b. (3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Umfang eingesetzt werden.

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragstfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Beihilfen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder
2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder
3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfefgesetz.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfefgesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist, außer Betracht:

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden,
2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — geltende
Fassung

weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — Fassung
des Entwurfes

weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(4) Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 in Betracht, so sind den im Abs. 3 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 3 lit. c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(4) Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 in Betracht, so sind den im Abs. 3 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 3 lit. c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist, außer Betracht:

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes

setzes) beeinflußt werden, außer Betacht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

- sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) beeinflußt werden,
2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder
 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.

~~Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit~~

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

~~Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit~~

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.